

Federf. Stadtamt: Bürgermeisterbüro

<b>Vorlage für den</b>	Berichterstatter	Sitzung am	Punkt
Rat	Bürgermeister Roland	14.05.2009	5

öffentliche Sitzung

**Betrifft:**  
**Gladbecker Wohnungsgesellschaft GmbH (GWG)**  
**hier: Neuwahl von Aufsichtsratsmitgliedern**

**Begründung:**  
 (ggf. zusätzlich)

Der Rat der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 4.11.2004 u.a. die Ratsherren Fischbach, Zeller und Nickel zur Wahl in den Aufsichtsrat der GWG vorgeschlagen. Diese Ratsmitglieder haben ihre Mandate im Aufsichtsrat niedergelegt.

Von daher sind Neubenennungen erforderlich.

Nach § 8 GWG-Gesellschaftervertrag gilt dazu Folgendes:

- Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Gesellschafterversammlung jeweils für die Dauer der Wahlperiode des Rates gewählt.
- Dabei werden ein Mitglied auf Vorschlag des Mitgesellschafters, ein Mitglied auf Vorschlag des Mieterbeirates und die übrigen Mitglieder auf Vorschlag der Stadt Gladbeck gewählt.
- Die Amtsdauer des an die Stelle eines vorzeitig ausgeschiedenen Mitgliedes Gewählten beschränkt sich auf die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen, hier also auf die Restzeit der laufenden Wahlperiode des Rates.

Der Aufsichtsrat besteht derzeit aus fünf vom Rat vorgeschlagenen Mitgliedern, einem Vertreter der freien Gesellschafter und einem Mitglied des Mieterbeirates.

§ 113 Abs. 1 und 2 GO NRW bestimmen hierzu Folgendes:

- (1) Die Vertreter der Gemeinde in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde unmittelbar oder mittelbar beteiligt

<b>Mitzeichnungen</b>					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordneter	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:
_____	_____	_____	_____	_____	_____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: \_\_\_\_\_

ist, haben die Interessen der Gemeinde zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse des Rates und seine Ausschüsse gebunden. Die vom Rat bestellten Vertreter haben ihr Amt auf Beschluss des Rates jederzeit niederzulegen. Die Sätze 1 bis 3 gelten nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

- (2) Bei unmittelbaren Beteiligungen vertritt ein vom Rat bestellter Vertreter die Gemeinde in den in Abs. 1 genannten Gremien. Sofern weitere Vertreter zu benennen sind, muss der Bürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Gemeinde dazu zählen. Die Sätze 1 und 2 gelten für mittelbare Beteiligungen entsprechend, sofern nicht ähnlich wirksame Vorkehrungen zur Sicherheit hinreichender gemeindlicher Einfluss und Steuerungsmöglichkeiten getroffen werden.

Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt nach den Bestimmungen des § 50 Abs. 4 in Verbindung mit § 50 Abs. 3 GO NRW:

- (4) Hat der Rat 2 oder mehr Vertreter oder Mitglieder im Sinne der §§ 63 Abs. 2 und 113 zu bestellen oder vorzuschlagen, die nicht hauptberuflich tätig sind, ist das Verfahren nach Abs. 3 entsprechend anzuwenden. Dies gilt ebenso, wenn 2 oder mehr Personen vorzeitig aus dem Gremium ausgeschieden sind, für das sie bestellt oder vorgeschlagen worden waren und für diese mehrere Nachfolger zu wählen sind. Scheidet eine Person vorzeitig aus dem Gremium aus, für das sie bestellt oder vorgeschlagen worden war, wählt der Rat den Nachfolger für die restliche Zeit nach Abs. 2.
- (3) Haben sich die Ratsmitglieder zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss der Ratsmitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zu Stande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zu verteilen, die sich durch Teilung der auf die Wahlvorschläge entfallenden Stimmenzahlen durch 1,2,3 usw. ergeben. Über die Zuteilung der letzten Wahlstelle entscheidet bei gleichen Höchstzahlen das vom Bürgermeister zu ziehende Los. Scheidet jemand vorzeitig aus einem Ausschuss aus, wählen die Ratsmitglieder auf Vorschlag der Fraktion oder Gruppe, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger.

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

folgende

**Beschlussentwurf:**

Für die Wahl in den Aufsichtsrat der Gladbecker Wohnungsgesellschaft mbH werden der  
Gesellschafterversammlung

1. \_\_\_\_\_

2. \_\_\_\_\_

3. \_\_\_\_\_

als Nachfolger für die Ratsherren Fischbach, Zeller und Nickel vorgeschlagen.

Ein entsprechender Vorschlag ist der Gesellschafterversammlung der Gladbecker Wohnungsgesellschaft mbH zu unterbreiten.

Der Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
- Ulrich Roland -

In der Sitzung des

\_\_\_\_\_-Ausschusses

Rates

Haupt- und Finanzausschusses

am \_\_\_\_\_ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: